Ohmbergbote

Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 10 | Freitag, den 28. Januar 2022 | Nummer 1

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss: Donnerstag 10. Februar 2022
Erscheinungstermin: Freitag 18. Februar 2022

Tel.: 036077/9390-15
Fax: 036077/9390-29
E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung Widerspruchsrecht

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBL. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2019 (BGBL. I 1746) darf die Meldebehörde Daten über in der Gemeinde Am Ohmberg gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 42 Abs. 1 und 2 BMG).)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 50 Abs. 2 BMG)
   Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgenden Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgenden Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG).
4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG haben **Familienangehörige** von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die **nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.
Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben **alle Einwohner** ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Wahlwerbung, zur Ehrung von Jubiläen oder Veröffentlichung in Adressbüchern an die unter Punkt 2, 3 und 4 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind **ohne Angabe** von Gründen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Am Ohmberg
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg
oder zur Niederschrift im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49 einzulegen.

Kosten werden nicht erhoben.
Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt darum, das in der Gemeinde Am Ohmberg ausliegende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare können auch auf der Internetseite der Gemeinde Am Ohmberg abgerufen werden.
Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro der Gemeinde Am Ohmberg aber auch bei der ehemaligen VG „Eichsfeld-Südharz“ geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Am Ohmberg, 19. Januar 2022
gez. Steinecke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über Festsetzung der Grundsteuer

in der Gemeinde Am Ohmberg für das Kalenderjahr 2022

Soweit die Steuerpflichtigen bis zum 15. Februar 2022 keinen neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die entsprechend dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheide für die Folgejahre zu zahlen sind.
Falls im Laufe des Kalenderjahres Festsetzungsänderungen erforderlich werden, bekommen Sie diese durch Grundsteuerbescheid mitgeteilt. Falls nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Grundsteuerbescheide ergehen, behalten die bisherigen Grundsteuerbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit. Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Die Steuerpflichtigen werden deshalb gebeten, die Grundsteuer A, B und Ersatzbemessungsgrundlage mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid für die Folgejahre ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. bei angemeldeten Jahreszahlern zum 1. Juli auf das Konto der Gemeinde zu überweisen. Erteilte Einzugsermächtigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen die **Kämmerei/Steuern der Gemeinde Am Ohmberg (Frau Hartmann, Tel. 036077 939021)** gern zur Verfügung.

Am Ohmberg, 15.12.2021
gez. Steinecke
Bürgermeister

Räumung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Am Ohmberg

Entsprechend § 11 Ruhezeit der Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg in der derzeit gültigen Fassung sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen, unter Beachtung des § 37 Alte Recht der Friedhofsatzung der Gemeinde Am Ohmberg.

Auf den Ablauf der Ruhezeit wird hiermit hingewiesen.
Geschieht die Entfernung **nicht binnen sechs Monaten**, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
Alle Gräber, welche die Liegezeit von 25 Jahren, im OT Großbodungen für Erdbestattungen 30 Jahre, erreicht und überschritten haben, sind von dieser Entfernung / Räumung betroffen.
Sollten Sie die Räumung selbst durchführen oder durch ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen, werden Sie hiermit auf eine ordnungsgemäße Räumung der Grabstelle, die Einebnung derselben und Entsorgung des Grabsteines mit dazugehöriger Einfassung einschließlich der Auflager hingewiesen. Die in der Grabstelle liegenden Urnen verbleiben in der Grabstelle. Den Abschluss der Räumung teilen Sie bitte der Friedhofsverwaltung schriftlich mit.

Wünschen Sie die Räumung der Grabstelle durch die Gemeinde, teilen Sie dieses rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Namens des Verstorbenen und das Sterbejahr der Friedhofsverwaltung mit.
Werden Grabstätten von der Gemeinde Am Ohmberg abgeräumt, hat der jeweilige Angehörige/Nutzungsberechtigte die Kosten nach § 11 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 20.04.2016 zu tragen.
Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, erfolgt keine Gebührenerhebung.

Auf eine ordnungsgemäße Räumung der Grabstelle, Einebnung und Entsorgung des Grabsteines mit dazugehöriger Einfassung und deren Auflager wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Zwischenlagerung oder Ablagerung von Teilen der Grabmale auf dem Friedhofsgelände ist nicht statthaft. Bei den Räumungen ist darauf zu achten, dass nebenliegende Grabstellen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Hierfür haftet der für die Grabstelle Verantwortliche.

Friedhofsverwaltung
Gemeinde Am Ohmberg

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag:	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Dienstag:	13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49
Fax: ..... 036077 – 9390 – 29
Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:
Herr Steinecke ..... 9390 – 11
..... buergermeister@lg-am-ohmberg.de
Bürgerbüro/Fischereischeine/Versicherungen/Sitzungsdienst
Frau Gerloff ..... 93 90 – 10
..... buergerbuero@lg-am-ohmberg.de
Einwohnermeldeamt/Amtsblatt
Frau Müller ..... 9390 – 15
..... buergerbuero@lg-am-ohmberg.de
Ordnungsamt
Frau Freitag ..... 9390 - 14
.....ordnungsamt@lg-am-ohmberg.de
Friedhofswesen
Frau Truthmann ..... 9390 – 13
..... friedhofswesen@lg-am-ohmberg.de
Hauptamt/Personal/Kindergarten
Frau Palau ..... 9390 - 13
..... hauptamt@lg-am-ohmberg.de
Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11
Kämmerei
Frau Kröner ..... 9390 – 20
.....kaemmerei@lg-am-ohmberg.de
Steuern und Abgaben/Liegenschaften
Frau Hartmann ..... 9390 – 21
..... liegenschaften@lg-am-ohmberg.de
Kassenleiterin
Frau Blume ..... 9390 – 24
..... kasse@lg-am-ohmberg.de
Bauverwaltung/Straßenausbeibeiträge
Frau Fischer ..... 9390 – 22
..... bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de
Bauverwaltung/Fördermittel
Herr Steinecke ..... 9390 – 23
..... bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Bischofferode
Karl-Josef Wand
Bischofferode
Bischofferöder Hauptstraße 11
37345 Am Ohmberg
Telefon: 036077/9390-25
Sprechzeit: Mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Großbodungen
Heiko Steinecke
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg
Telefon: 036077/9390-12
Sprechzeit: Donnerstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Neustadt
Hermann Richardt
Neustadt
Hauptstraße 30
37345 Am Ohmberg
Telefon: 036077/20267
Sprechzeit: Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir Sie vorab Termine zu vereinbaren!!!

Telefonnummern unserer kommunalen Kindertagesstätten:

Kommunaler Kindergarten „Pusteblume“

OT Großbodungen, Chaussee 59 ..... 036077 /20424

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

Anschrift: Polizeihauptmeister Müller
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Sprechzeit:
Seit dem 09.02.2021 ist Herr Müller der neue Kontaktbereichsbeamte (KoBB) für die Landgemeinden Am Ohmberg und Sonnenstein. Herr Müller ist für die Einwohner:innen beider Kommunen der Ansprechpartner in allen polizeilichen Angelegenheiten. Momentan finden aufgrund der Corona-Pandemie keine Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten statt.

Sollten Sie polizeiliche Anliegen oder Sachverhalte haben können Sie gern einen Termin unter der Tel: 0152 54872239 vereinbaren. Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte die 110 an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Polizeiinspektion Eichsfeld in Heiligenstadt.

Anschrift: Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt
Tel: 03606 6510

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg
Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg, Ansprechpartnerin: Frau Müller, Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-am-ohmberg.de **Verantwortlich für den Nichtamtlichen Textteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,75€ (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Einwohnerstatistik der Landgemeinde Am Ohmberg 2021

Stand: 01.01.2022

	Zuzüge	Wegzüge	Geburten	Sterbefälle
Bischofferode gesamt	**62**	**64**	**12**	**16**
davon OT Bischofferode	54	41	8	10
davon OT Hauröden	5	9	2	5
davon OT Siedl. Th. Müntzer	3	14	2	1
Großbodungen gesamt	**40**	**31**	**11**	**13**
davon OT Großbodungen	39	30	10	12
davon OT Wallrode	1	1	1	1
Neustadt gesamt	**23**	**17**	**2**	**17**
davon Neustadt	21	16	2	17
davon Neubleicherode	2	1	0	0
Gesamte LG	**125**	**112**	**25**	**46**

	Einwohner 01.01.2021	Einwohner 31.12.2021	davon männlich	davon weiblich
Bischofferode gesamt	**1700**	**1694**	**842**	**852**
davon OT Bischofferode	1169	1180	583	597
davon OT Hauröden	330	323	158	165
davon OT Siedl. Th. Müntzer	201	191	101	90
Großbodungen gesamt	**1319**	**1327**	**659**	**668**
davon OT Großbodungen	1199	1207	600	607
davon OT Wallrode	120	120	59	61
Neustadt gesamt	**610**	**601**	**305**	**296**
davon Neustadt	579	569	292	277
davon Neubleicherode	31	32	13	19
Gesamte LG	**3629**	**3622**	**1806**	**1816**

Einwohner aufgegliedert nach Familienstand

	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
Bischofferode gesamt	**633**	**798**	**112**	**151**
davon OT Bischofferode	436	556	77	111
davon OT Hauröden	127	152	20	24
davon OT Siedl. Th. Müntzer	70	90	15	16
Großbodungen gesamt	**495**	**665**	**69**	**98**
davon OT Großbodungen	445	609	61	92
davon OT Wallrode	50	56	8	6
Neustadt gesamt	**230**	**275**	**44**	**52**
davon Neustadt	213	264	41	51
davon Neubleicherode	17	11	3	1
Gesamte LG	**1358**	**1738**	**225**	**301**

Einwohner aufgegliedert nach der Religionszugehörikeit

	röm.-kath.	evangelisch	keine/NB
Bischofferode gesamt	**906**	**258**	**530**
davon OT Bischofferode	729	116	335
davon OT Hauröden	95	127	101
davon OT Siedl. Th. Müntzer	82	15	94
Großbodungen gesamt	**293**	**531**	**503**
davon OT Großbodungen	272	468	467
davon OT Wallrode	21	63	36
Neustadt gesamt	**388**	**65**	**148**
davon Neustadt	382	59	128
davon Neubleicherode	6	6	20
Gesamte LG	**1587**	**854**	**1181**

Einwohner aufgegliedert nach Altersgruppen (Jahre)

	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 14	15 bis 17	18 bis 64	65 und älter
Bischofferode gesamt	**30**	**58**	**111**	**47**	**964**	**484**
davon OT Bischofferode	22	39	80	29	669	341
davon OT Hauröden	6	17	23	11	189	77
davon OT Siedl. Th. Müntzer	2	2	8	7	106	66
Großbodungen gesamt	**35**	**33**	**113**	**31**	**767**	**348**
davon OT Großbodungen	30	27	98	27	701	324
davon OT Wallrode	5	6	15	4	66	24
Neustadt gesamt	**8**	**15**	**42**	**19**	**340**	**177**
davon Neustadt	7	12	39	18	320	173
davon Neubleicherode	1	3	3	1	20	4
Gesamte LG	**73**	**106**	**266**	**97**	**2071**	**1009**

Straßensperrung wegen Abrissarbeiten in Großbodungen

Die Zufahrt zum Nördlichen Knick und der Kemnotstraße wird von der Straße Kirchblick aus ab Donnerstag, 20. Januar bis 11. Februar, gesperrt. Grund dafür sind Abrissarbeiten des Gebäudes Kirchblick 10.

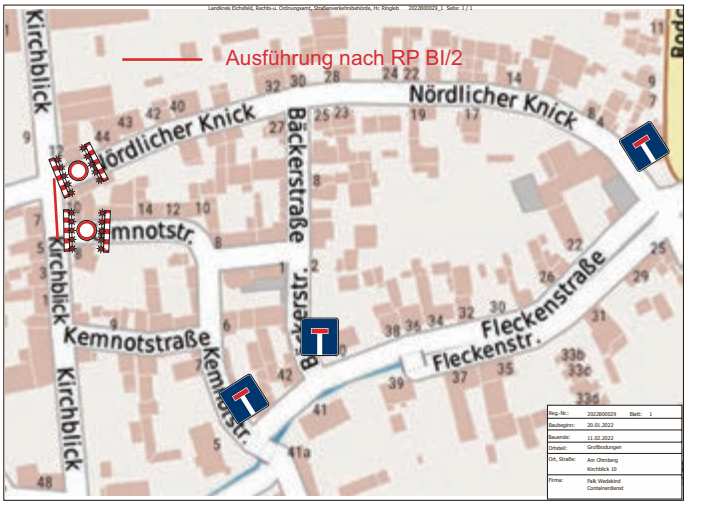

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

Sonntag	**Epiphaniasgottesdienst**	
9. Januar	Haynrode	09:30 Uhr
	Epiphaniasgottesdienst	
	Großbodungen	**11:00 Uhr**
Sonntag	Wallrode	**09:30 Uhr**
16. Januar	Hauröden	11:00 Uhr
Sonntag	Haynrode	**09:30 Uhr**
23. Januar	Großbodungen	**11:00 Uhr**
Sonntag	Wallrode	**09:30 Uhr**
30. Januar	Hauröden	11:00 Uhr
Sonntag	Haynrode	**09:30 Uhr**
6. Februar	Großbodungen	**11:00 Uhr**
Sonntag	Wallrode	**09:30 Uhr**
13. Februar	Hauröden	**11:00 Uhr**
Sonntag	Haynrode	**09:30 Uhr**
20. Februar	Großbodungen	**11:00 Uhr**
Sonntag	Wallrode	**10:00 Uhr**
27. Februar	**Familiengottesdienst zum Abschluss der Kinderbibelnachmittage**	

Katholische Pfarrgemeinde „St. Marien“ Bischofferode

Gottesdienstplan:

Sonntag 30.01.22 4. Sonntag im Jahreskreis
18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt
Sonntag 06.02.22 5. Sonntag im Jahreskreis
18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt
Sonntag 13.02.22 6. Sonntag im Jahreskreis
18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt
Sonntag 20.02.22 7. Sonntag im Jahreskreis
18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Informationen zur Regelung Teilnahme am Gottesdienst sowie weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.sankt-marien-bischofferode.de

Weitere Termine und Informationen:

02.02. Mariä Lichtmess

** Änderungen vorbehalten. Bitte auf aktuelle Vermeldungen achten **

Anmeldung für den Wandermarathon freigeschaltet

Über Grenzen gehen

„Unser Harzblick-Wandermarathon 2022 ist online: www.harzblick-wm.de - juhuuu!“, freut sich Pfarrer Jochen Lenz sichtlich. Die Online-Anmeldung ist freigeschaltet und damit ein wirklich bewegendes Weihnachtsgeschenk. Von der Familienwanderung über den Halb- bis zum Dreiländermarathon ist am 16. Juli 2022 alles möglich, außer auf dem Sofa sitzen zu bleiben. Wer mitwandert tut nicht nur sich etwas Gutes. Pro Anmeldung gehen 2 Euro an die Pflanzaktion im Stadtwald Ellrich „Wir forsten auf“. Über Grenzen gehen, das ist das Motto des 2. Harzblick-Wandermarathon 2022. Bei der langen Marathonstrecke überqueren die Wandernden die Bundesländergrenzen von Thüringen zu Niedersachsen, dann zu Sachsen-Anhalt und schließlich zurück nach Thüringen. Dabei werden nicht nur alte Grenzwege begangen, sondern bestimmt auch die eigenen Grenzen ausgetestet. Entlang der großen, aber auch der kleineren Strecken zum Halbmarathon und zum Familienwanderweg führen einige von Schulen und Kindergärten gestaltete Kunstwerke das Motto vor Augen. Zu Beginn trifft sich alles in Ilfeld. Einige werden dann per Bus-Shuttle nach Ellrich gebracht, andere bleiben im Ort. Fröhlich gefeiert wird am Ziel mit den Wandernden aller Routen auf dem Sportplatz in Ilfeld-Wiegersdorf.
Harzblick-Familienwanderweg - über 5,2 km führt eine kleine, familienfreundliche Wanderung rund um Ilfeld. An einigen Stationen unterwegs gibt es für Große und Kleine etwas zu entdecken. „Seid gespannt! Auch die geöffneten Kirchen am Weg halten Besonderes bereits“, ermuntert Pfarrer Lenz. Mit der Anmeldegebühr von 3,50 Euro pro Teilnehmer ab 6 Jahre bekommt jede und jeder im Startbereich ein kleines Ratespiel an die Hand. „Unterwegs findet Ihr die Antworten auf die Fragen“, erklärt Pfarrer Gregor Heimrich vom Organisationsteam. Seine Urkunde am Ziel hat man sich damit mit viel Spaß redlich verdient. Und damit die Urkunde vorbereitet werden kann, ist auch hierfür die Anmeldung wichtig.
Halbmarathon - 21,6 km von Ellrich nach Ilfeld in abwechslungsreicher Natur unterwegs. Die Halbmarathonstrecke wird auf dem Markt in Ellrich nahe der Johanniskirche nach einem musikalischen Warming up eröffnet. Gemeinsam mit hunderten anderen Wanderfreunden geht es dann über das Naturdenkmal der Kelle und das schöne Dörflein Appenrode in den Harz hinein; bergauf und bergab führt der Weg und bietet kurz vor dem Schluss vom Poppenbergturm herab einen herrlichen Rundblick über den Südharz. Neben mehreren Stempelstationen, nachdenkenswerten Stationen zum diesjährigen Motto „Über Grenzen gehen“ und zwei Verpflegungsstationen unterwegs erwarten die Wandernden eine Teilnehmerurkunde, eine Medaille und ein buntes Programm im Zielbereich des Sportplatzes Ilfeld. Startgebühr Halbmarathon: 17,00 Euro, inkl. 2 Euro für die Pflanzaktion.
Der **Dreiländer-Marathon** durch Thüringen, Niedersachen und Sachsen-Anhalt. 42,3 km über alle Grenzen hinweg unterwegs sein. Zwei schöne Südharzer Orte im Norden Thüringens verbinden diesen Dreiländermarathon: Ellrich und Ilfeld. Gleich hinter Ellrich wird die Grenze nach Niedersachsen überquert. Erste Station ist Walkenried mit seinem sehenswerten Kloster. Dann geht es auf über den Roten Schuss und auf altem Grenzweg in den Harz hinauf. Der schöne Harzort Benneckenstein empfängt alle Marathonis in Sachsen-Anhalt zur kurz(weiligen) Pause. Mehrere Verpflegungspunkte, Stempelstellen und Themen-Stationen unterwegs machen diese Wanderung zum großen Erlebnis. Für Harzer Wandernadelfreunde bieten sich zudem unterwegs einige HWN-Stempel entlang des Weges zum Sammeln an. Die Startgebühr für den Marathon beträgt 20,00 Euro, inklusive 2 Euro für die Pflanzaktion.
Es können mit der Anmeldung, genau wie 2017, wieder Teilnehmer-T-Shirts bestellt werden.
Partner und Sponsoren dieser Veranstaltung sind die Evangelische Kirche Mitteldeutschland, der Kirchenkreis Südharz, die Gemeinde Harztor und die Stadt Ellrich. Viele Vereine und Feuerwehren der teilnehmenden Orte sind wieder mit im Boot, ebenso wie die Gemeinden der beiden Pfarrbereiche Ilfeld und Ellrich. Das für Ellrich so typische Netzwerk greift auch hier.

Regina Englert

Weihnachten im Kirchenkreis

Nachdem im letzten Jahr an Heiligabend pandemiebedingt viele Gottesdienste ausfallen mussten, sieht es in diesem Jahr im Kirchenkreis Südharz deutlich anders aus. Die Kreativität der Gemeinden ist dabei beachtlich. „Obwohl wir noch nicht ganz sicher sein können, welche Bedingungen zu Weihnachten gelten, scheint doch durch, dass wir in den Kirchen unter 3G- und AHA-Regeln sowie draußen mit Abstand und Maske Gottesdienste feiern können“, freut sich Superintendent Andreas Schwarze.

Der Umgang mit dieser schwebenden Situation ist in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Einige Gemeindekirchenräte sagen ihre Gottesdienste auch in diesem Jahr wieder ab. Ihnen wiegt die Last der Verantwortung zu schwer. In Steinbrücken verteilt man stattdessen Hausandachten. Wieder andere versuchen sich entsprechend der Gegebenheiten zu arrangieren und sind aktiv. Da werden beispielsweise Krippenspiele bereits jetzt an der frischen Luft aufgezeichnet und mit einer Christvesper verbunden am 24. auf YouTube gestellt, wie in Bielen. Andere nutzen die Plätze vor ihren Kirchen mit Abstand und Maske für kurze Andachten und Gottesdienste. Um auf diese Weise möglichst alle Menschen einladen zu können, planen so beispielsweise Obergebra, Hamma, Herreden, Petersdorf oder Mackenrode. In Salza feiert Pfarrer Matthias Hänel in der geöffneten Kirche mehrere Kurzandachten zwischen 16.30 und 18.30 Uhr hintereinander. Auch vor Blasii wird um 16, 17 und 23 Uhr gleich drei Mal „Weihnachten am Hirtenfeuer“ zu erleben sein.

In Großbodungen suchte die Gemeinde einen ganz anderen Ort. Auch sie geht raus und feiert mit dem Posaunenchor um 17.30 Uhr im Märchenwald auf dem Schlossplatz. Gottesdienste in den Kirchen finden unter 3G- oder 2G-Regeln statt, teils mit Anmeldung. Da wurden vorab Anmeldezettel verteilt oder Plakate ausgehangen und Kirchgänger versucht über verschiedenste Kanäle zu erreichen. Mit Sitzplänen und Einlasskontrollen möchte man die Gottesdienstbesucher schützen. In Hermannsacker geht Pfarrer Gregor Heimrich sogar einen doppelten Weg – 3G in der Kirche und gleichzeitig Übertragung nach draußen für alle. Genaueres erfährt man in den Pfarrbüros, bei den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates oder durch die ortsüblichen Aushänge.
Einen ganz anderen Weg geht die Gemeinde Uthleben, dort kann am 24. ein Weihnachtsweg mit vielen kleinen Überraschungen in der Kirche gegangen werden. Und sogar noch vor Weihachten werden die Kinder in Heringen kreativ. Sie malen, passend zu den hölzernen Krippenfiguren, die vor der Kirche stehen, eigene Motive auf Plexiglasscheiben. Die kleinen Kunstwerke können zu Weihnachten an den Kirchenfenstern bewundert werden. Während draußen eine Audiodatei mit Krippenspiel in Dauerschleife läuft.
Krippenspiele werden in diesem Jahr oftmals in anderer Form zu sehen und zu hören sein. Pfarrerin Sabine Wegner beispielsweise hat mit großem Aufwand einen Krippenspiel-Film produziert, bei dem 30 Kinder und Erwachsene aus drei Gemeinden mitspielen. Gefilmt haben sie selbst sich im Stall, auf dem Boden oder auf dem Feld. Mit Film, Leinwand und Beamer zieht die Pfarrerin so am 24.12. über die Dörfer. Die Blasii-Gemeinde ist neben allen Gottesdiensten wieder auf Radio Enno mit dem “Krippenspiel auf die Ohren“ zu hören. Und auf facebook mit einer neu produzierten „Nordhäuser Weihnachtsgeschichte“ mit vielen bekannten und unbekannten Gesichtern zusehen. Wer Live-Krippenspiele einplant, der wählt oftmals sicherheitshalber Schattenspiele oder spielt mit Konfirmanden und Erwachsenen. Teils werden die Texte von ein oder zwei Sprechern vorgetragen und die „Figuren“ bewegen sich nur dazu. Der Umgang miteinander wird wohl ein wenig kontrollierter und achtsamer werden, als sonst. So richtig gespielt wird beispielsweise in Auleben in der Kirche mit Gemeindepädagogin Corina Sänger, auch wenn dazu die Testung aller Teilnehmer gehört. Die Gemeinde freut sich darauf.
Zusätzlich laden offene „Weihnachtskirchen“ beispielsweise in Nordhausen und Elende zum Besuch ein. Auch der Elender Weihnachts-Pilgerweg kann wieder gegangen werden.
Von Aufzeichnung, über Gottesdienst in oder vor der Kirche bis zu neuen Kirchorten, Weihnachtswegen und Hausandachten, wird in diesem Jahr von den evangelischen Gemeinden im Südharz so einiges ausprobiert, um möglichst viele Menschen zu erreichen.

Regina Englert

Das Eichsfeldforum als Einrichtung des Bildungswerkes im Bistum Erfurt lädt ein:

Do. 10. Februar 2022 | 19.30 Uhr | Marcel-Callo-Haus | Vortrag + Gespräch
Thema: „Zur Ethik selbstfahrender Autos: Wer soll sterben?“
Autonome Autos sind längst keine abwegige Utopie mehr, sondern nahe Zukunftsvisionen. Das autonome Fahren birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Ein positiver Effekt wäre die strikte Einhaltung von Verkehrsregeln durch das Ausschalten menschlichen Fehlverhaltens. Ganz anders verhält es sich mit den nicht kalkulierbaren Verhaltensweisen von Fußgängern oder Radfahrern im Straßenverkehr. Um das Problem zu verdeutlichen, bringen wir folgendes Fallbeispiel ein: Ein autonom fahrendes Auto wird plötzlich von Passanten auf der Straße überrascht. Ein Unfall ist unvermeidbar. Das Auto muss sich zwischen einer jungen Familie und einer älteren Dame entscheiden. Wessen Leben verschont das Auto? Nach welchen ethischen Maßstäben würde die künstliche Intelligenz (KI) handeln und warum? Wer trägt für solche Konsequenzen die Verantwortung? Und ist es richtig, Maschinen über Leben und Tod entscheiden zu lassen?
*Referent*in: Frau Dr. Janina Loh, Philosoph*in für Ethik bei der Stiftung Liebenau*
Eine Teilnahme ist nur unter Einhaltung aktueller Regelung mit entsprechendem Nachweis möglich. Programmänderung vorbehalten. Anmeldung unter bildungswerk@mch-heiligenstadt.de oder Tel. 03606/667403.

Informationen des Landkreises Eichsfeld

Werden Sie **Interviewer/-in** beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: **zensus2022@kreis-eic.de**
Telefon: **03606 6501690**

Erhebungsstelle
Eichsfeld

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL

Kontakt:

Telefon:	036076 569-0 (24 h)
Fax:	036076 569-32
E-Mail:	service@waz-ek.de
Internet:	www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag	13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag	09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag	09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.
Ortsnetzspülungen:

14.02.2022 – 18.02.2022 Neustadt, Neubleicherode, Hauröden
28.02.2022 – 04.03.2022 Bischofferode, Großbodungen, Wallrode

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.
In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.
Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel" (WAZ) ist als kommunaler Aufgabenträger im Auftrag von 12 Gemeinden mit 44 Ortsteilen, darunter auch Stadtgebiete, für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zuständig. Versorgt werden ca. 32.500 Einwohner im Bereich Wasser bzw. entsorgt 39.000 Einwohner im Bereich Abwasser.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet, in Vollzeit einen

Elektroniker (m/w/d) Fachrichtung Betriebstechnik (oder gleichwertig).

Die ausführliche Stellenausschreibung mit weiteren Informationen zu dem Aufgabengebiet und unseren Anforderungen finden Sie unter https://www.waz-ek.de/verband/stellenangebote

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **28.02.2022** an den **Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel", Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, z.Hd. der Geschäftsleitung**

gez. Oliver Thiele, Geschäftsleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel"

(Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel" folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

(Angaben in €)	**im Erfolgsplan**	
	Erträge	**Aufwendungen**
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	4.774.000,00	4.774.000,00
erhöht um	50.000,00	0,00
vermindert um	0,00	133.000,00
auf nunmehr festgesetzt	4.824.000,00	4.641.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
Von bisher	8.522.000,00	7.753.000,00
erhöht um	293.000,00	599.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	8.815.000,00	8.352.000,00
Gesamt		
von bisher	13.296.000,00	12.527.000,00
erhöht um	343.000,00	466.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.639.000,00	12.993.000,00

(Angaben in €)	**im Vermögensplan**	
	Einnahmen	**Ausgaben**
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.199.000,00	3.199.000,00
erhöht um	947.000,00	947.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	4.146.000,00	4.146.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	10.099.000,00	10.099.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	440.000,00	440.000,00
auf nunmehr festgesetzt	9.659.000,00	9.659.000,00
Gesamt		
Von bisher	13.298.000,00	13.298.000,00
erhöht um	507.000,00	507.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.805.000,00	13.805.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.673,00 € um 2.989,00 € vermindert und somit auf 43.684,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 1.663.000,00 € um 722.000,00 € erhöht und damit auf 2.385.000,00 € neu festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 2.727.000,00 € um 16.000,00 € erhöht und damit auf 2.743.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Wasser von 912.000,00 € um 607.000,00 € vermindert und damit auf 305.000,00 € neu festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser von 0,00 € um 1.140.000,00 € erhöht und damit auf 1.140.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:
Niederorschel, 16.12.2021
Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel" für das Jahr 2021

1. Mit Beschluss vom 23.11.2021, Nr. 06 - 2021 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel" genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel" liegt in der Zeit vom

22.12.2021 bis 21.01.2022

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 16.12.2021
gez. Verbandsvorsitzender Siegel

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 08 – 2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26, S. 164ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 (Verbandsaufgaben) **wird um den Absatz 5 ergänzt.**

(5) Die Aufgaben des Werkleiters werden gemäß § 36, Abs. 1, Satz 4 ThürKGG von dem Geschäftsleiter und die des Werksausschusses von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

2. Der § 8a (Sitzungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung in Notlagen) **wird neu eingefügt.**

(1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO in Verbindung mit § 23 Absatz 1 ThürKGG werden Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Die Regelungen in §§ 36a und 40 ThürKO finden Anwendung.

(2) Zur Kommunikation mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung nutzt der Vorsitzende die in der Geschäftsstelle hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt.

Mit der Einladung zur Verbandsversammlung werden die jeweiligen Beschlussvorlagen kennwortgeschützt verschickt.

Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Verbandsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.

(3) Ist die Durchführung einer Verbandsversammlung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Verband seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen, Verbandsmitglieds, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe. Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden. Stimmabgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail oder Fax.

(4) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Der § 9 (Aufgaben der Verbandsversammlung) **wird in den Punkten 7, 9 und 10 konkretisiert.**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Verbands-/Werksausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über

7. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sofern diese nicht im wirksamen Wirtschaftsplan enthalten sind,
9. die Veräußerung und den Kauf von Grundstücken und Investitionen,
10. die Bestellung des Geschäftsleiters/Werkleiters und der Werkleitung,

4. Der § 10 (Verbandsausschuss) **wird in Abs. 2 b) wie folgt geändert.**

(2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes, jedoch den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,

5. Der § 11 Absatz 2 Satz 1 (Verbandsvorsitzender) **wird wie folgt geändert.**

(2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen sind

6. Der § 12 (Geschäftsstelle und Geschäftsleiter) **wird neu eingefügt.**

(1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.

(2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzungen des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(3) Dem Geschäftsleiter werden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 33, Abs. 2 ThürKGG übertragen. Die Verbandsversammlung hat das Recht, dem Geschäftsleiter übertragene Zuständigkeiten allgemein zu widerrufen.

(4) Der Geschäftsleiter ist insbesondere zuständig für folgende sachliche Bereiche:

1. Vollzug des Satzungsrechtes und die Ausübung sowie der Vollzug hoheitlicher Tätigkeiten, wie etwa der Erlass von Abgabenbescheiden, Ordnungswidrigkeitsbescheiden und die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplans, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge
3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Leasingverträgen und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken bis zur Höhe von 60.000 € innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes
4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20.000 €

(5) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach außen.

(6) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

7. Der bisherige § 12 wird § 13. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

8. Im § 13 (Wirtschafts- und Haushaltsführung, Deckung des Finanzbedarfs) **wird der Abs. 3 gestrichen.**

Artikel 2

1. Die in dieser 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

2. Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:
Niederorschel, 16.12.2021
Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK’)

gemäß Beschluss Nr. 09-2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK’ vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichfelder Kessel“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 21.12.2010 - Jahrgang 2010, Nr. 46, S. 427f.) wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser) **Absatz 3 wird neu eingefügt.**
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Die nachfolgende Numerierung verschiebt sich entsprechend.
(3) Der Zweckverband kann die Ermittlung der befestigten Flächen und des Versiegelungsgrades anhand der vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen bereitgestellten Luftbildern mit der dort hinterlegten datenschutzkonformen Auflösung von nicht mehr als 20 x 20 cm pro Pixel vornehmen.

Artikel 3

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:
Niederorschel, 16.12.2021
Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Veranstaltungen

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de
WICHTIGER HINWEIS: Bitte informieren Sie sich auf unserer Web-Site ob und unter welchen Voraussetzungen wir unserer Kurse durchführen dürfen.

Februar 2022

Do, 03.02.
16.00 Uhr Tipps für gelingende Eingewöhnung in die Kita (Elterninfo)
S. Warnke

Sa, 05.02.
14.00 Uhr Achtsamkeit, Wellness für Körper, Geist und Seele
E. Görke

Mi, 09.02.
09.00 Uhr Stilltreff
B. Gemein

Fr, 11.02.
19.30 Uhr Schlafe durch Baby! Für (werdende) Eltern
M. Schnur

Sa, 12.02.
15.00 Uhr Nachmittag für Alleinerziehende
A. Hagedorn

So, 13.02.
17.00 Uhr **Vesper zum Valentinstag**

Di, 15.02.
09.00 Uhr Winterferientage (Dienstag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse
N. N.

Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen und Heinz Sielmann Stiftung

Angebote Februar 2022

Gerne organisieren wir auf Gut Herbigshagen für Familien und Gruppen buchbare Angebote wie Kindergeburtstage, Esel-Trekking oder Damwildfütterungen. Sprechen Sie uns an! Probieren Sie auch den neuen Outdoor Escape Walk auf Gut Herbigshagen aus: 1948 – Sielmann auf geheimnisvoller Spur. Ein Team, eine Strecke in schöner Natur, rätselhafte Botschaften. Das Ziel heißt: Wieder rechtzeitig zurück sein und das Rätsel lösen! Gebucht werden kann das Spiel ganzjährig im Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen oder unter www.geheimnisvolle-spur.de.
Online Veranstaltungen. Die Teilnahme ist kostenfrei.
Anmeldung unter **www.sielmann-stiftung.de/veranstaltungen**

Dienstag, 8 Februar, 15:30 – 16:30 Uhr
Vortrag zu Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung
Zur Absicherung des eigenen Willens gibt es verschiedene Optionen, zu denen die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung gehören. Dabei geht es um die frühzeitige Klärung wer für Sie, in welcher Lage, welche Entscheidung treffen darf. In diesem Vortrag erläutert eine Rechtsanwältin und Notarin die unterschiedlichen Möglichkeiten der Vorsorge und geht dabei auf Fragen ein wie „Was bedeutet gesetzliche Betreuung?“ oder „Wie kann ich diese umgehen bzw. verhindern?“. Weitere Fragen sind willkommen.

Mittwoch, 23 Februar, 15:30 - 16:30 Uhr
Informationen zu den Themen Testament, Vererben und Engagement Eigene Angelegenheiten langfristig zu regeln, ist ein Wunsch von vielen. Gerade Menschen, die ihre Familie versorgt wissen, wünschen sich vertrauensvolle Lösungen und einen Ansprechpartner. Der juristisch begleitete Vortrag gibt einfache, rechtsgültige Informationen und Hilfen zur Gestaltung eines Testaments an die Hand. Zudem wird die seriöse Abwicklung eines Nachlasses praxisnah erläutert. Fragen sind willkommen.

Für weitere Online Veranstaltungstermine besuchen Sie bitte unsere Website unter der oben angegebenen Adresse.
Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen, Sielmann Weg 1, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208, besucherservice@sielmann-stiftung.de